

### **§ 31** *Invaliden-Kinderrente*

<sup>1</sup> Der Versicherte, der eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

<sup>2</sup> Der Versicherte, der eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine Dreiviertel-, eine halbe oder auf eine Viertel-Invaliden-Kinderrente.